



M 1 : 1000

HINWEISE

SICHTFLÄCHEN IM BEREICH DER STRASSENEINMÜNDUNGEN

Die Höhe der Bepflanzung im Bereich der Einmündungen darf die Höhe der Einfriedung nicht überschreiten.

Präambel:

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB, des Art. 91 Abs. 3 BayBO und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Gemeinderat diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Der Markt Hösbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2003 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen.

Tribert Pain

Hösbach, 23. Okt. 2003 Bürgermeister

Den Beteiligten und Betroffenen, sowie den zu hörenden Trägern öffentlicher Belange wurde in der Zeit vom 14.08.2003 bis 15.09.2003 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung vom 05.08.2003 in der Zeit vom 14.08.2003 bis einschl. 15.09.2003 öffentlich ausgelegt.

Tribert Pain

Hösbach, 23. Okt. 2003 Bürgermeister

Tribert Pain

Hösbach, 23. Okt. 2003 Bürgermeister

Der Markt Hösbach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 08.10.2003 die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplans gemäß § 10 BauGB in der Fassung vom 08.10.2003 als Satzung beschlossen.

Ausgefertigt am: 8. Okt. 2003

Tribert Pain

Hösbach, 23. Okt. 2003 Bürgermeister



Siegel

Tribert Pain

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 23.10.03 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Die Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgearbeitet:
Architekt Dipl.-Ing. Wolfgang Schöffner
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Telefon 06021/424101 Fax. 450323

w. Schöffner

Aschaffenburg, 05.08.2003, 08.10.2003

Tribert Pain

Hösbach, 23. Okt. 2003 Bürgermeister